

nierung aller für die Katastrophenbekämpfung wichtigen Organe herbeizuführen.

(3) Mit Hilfe der örtlichen Massenorganisationen und der Leiter der Betriebe ist der Einsatz von Hilfstruppen zu organisieren.

§ 10

(1) Die Katastrophenkommissionen haben das Recht, in ihrem Bereich mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Bürgern die Durchführung von Maßnahmen anzuordnen, die zur Katastrophenverhütung und -bekämpfung notwendig sind.

(2) Das unmittelbare Weisungsrecht gegenüber den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn erstreckt sich nicht auf die betriebswichtigen Teile der Deutschen Reichsbahn. Weisungen auf diesem Gebiet sind nur mit Zustimmung des Vertreters der Reichsbahn in der jeweiligen Katastrophenkommission zu erteilen.

§ 14

Im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor ernstesten persönlichen und wirtschaftlichen Schäden haben die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen das Recht, unerläßliche Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung im Weigerungsfälle mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.

§ 15

Wer vorsätzlich den Anordnungen der Katastrophenkommissionen zuwiderhandelt und dadurch eine Be-